

Aktion zu inhaftieren" oder durch eine "sofortige harte Strafe" auf mögliche andere Täter disziplinierend zu wirken, erbringen keine positiven Ergebnisse zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher. Sie stellen zugleich eine Verletzung von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit im Prozeß der Beweisführung dar.

Die aktionsbezogene Anleitung und Kontrolle der Einleitung und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren bei anderen Untersuchungsorganen erstreckt sich auch auf deren weitere und abschließende Bearbeitung, auch wenn diese über den Zeitraum der Aktion hinausgeht. Dabei sind erneut die grundsätzlichen Anforderungen der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendliche zur Grundlage der im Ergebnis der vollständigen Klärung des Sachverhaltes zu treffenden Entscheidungen zu machen.

Unter den spezifischen politisch-operativen Bedingungen von Aktionen und Einsätzen sind hohe Anforderungen an die Informationsübermittlung zu stellen, zu deren Realisierung bereits in der Phase der Vorbereitung die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten sind. Insbesondere im Zusammenhang mit der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher kommt es darauf an, auf jeder Informationsebene kritisch und unvoreingenommen zu prüfen, ob die Sachverhaltsdarstellung tatsächlich die Informationen enthält, die für eine sachkundige Entscheidungsfassung sowie für die Einschätzung des vorliegenden Sachverhaltes auf seine Relevanz hinsichtlich der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Aktion und zur Verhinderung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher erforderlich sind.

Deshalb ist neben den generell zu beachtenden Faktoren sicherzustellen, daß insbesondere zur Persönlichkeit der angefallenen Person, den Ursachen und Zielen sowie den Auswirkungen der vorliegenden Handlungen aussagekräftige und widerspruchsfreie Informationen vorliegen. Das bezieht sich auch auf die Begründungen unterbreiteter Entscheidungsvorschläge.

Kopie BStU  
AR 3